

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 470/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria S█████, geborene S█████, adoptierte F█████,
C█████ Road, T█████, England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ██████, ██████-

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Habsburgerring 9, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Juli 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Angstneurose, die bei der Klägerin vorliegt, wahrscheinlich schädigungsbedingt ist (Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß). Er hat jedoch nicht feststellen können, daß das Leiden die Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. beeinträchtigt hat und noch beeinträchtigt (Art. VI Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluß). Dabei ist er dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Prof. Dr. Last, London, gefolgt, der dargelegt hat, der Krankheitswert der geklagten Beschwerden sei geringer einzuschätzen, als man bei oberflächlicher Betrachtung haben könnte, weil das Krankheitsbild "ein wesentlich demonstratives Element" enthalte. Das Berufungsgericht hat deshalb die Klageansprüche verneint.

- 3 -

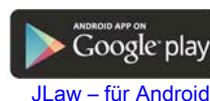
Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die der Tatrichter verantwortet und keine Rechtsfrage aufwirft, die eine Zulassung der Revision rechtfertigt.

Auch die Beschwerde zeigt eine solche Frage nicht auf. Soweit ihre Einwände sich nicht gegen die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung richten und deshalb unzulässig sind, betreffen sie das Verfahren im Berufungsrecht und führen nicht zur Zulassung. Das gilt auch für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das Berufungsgericht Feststellungen verwerten durfte, die es in anderer Besetzung bei der Anhörung der Klägerin getroffen hatte; sie hat der Bundesgerichtshof entschieden (BGHZ 53, 245, 256 - 258). Auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 wird verwiesen.

Das Berufungsurteil weicht auch nicht von der Entscheidung BGH Rzw 1962, 305 ab. Dort ist ausgesprochen, die Minderung der Erwerbstätigkeit hänge von der Art und Schwere des Leidens, den auf dem Gesundheitsschaden regelmäßig beruhenden seelischen Belastungen ab; diese Auswirkungen seien



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



objektiv zu bewerten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie der Geschädigte die Nachteile zu überwinden trachte. Das ist hier geschehen.

Mai

Henkel